

| 1962 | Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1962 | Nr. 29 |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 21. 8. 62 | Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) | 1041 |
| 23. 8. 62 | Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen | 1064 |
| 1. 8. 62 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut (Inkrafttreten für Kanada) | 1076 |

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 27. November 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten,
über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich
(Finanz- und Ausgleichsvertrag)**

Vom 21. August 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 27. November 1961 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) nebst den Anlagen 1 und 2, dem Schlußprotokoll und den beigefügten Notenwechseln wird zugestimmt. Der Vertrag nebst Anlagen, Schlußprotokoll und den beigefügten Notenwechseln wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Betrag von 3 Millionen Deutsche Mark, um den nach Artikel 8 Abs. 2 des in Artikel 1 genannten Vertrags die Jahresrate nach Artikel 3 gekürzt wird, wird dem Sondervermögen Ausgleichsfonds des Bundes in dem jeweiligen Rechnungsjahr zugeführt.

Artikel 3

(1) Für die Erteilung von Erbscheinen für Zwecke der Geltendmachung von Schäden nach den österreichischen Entschädigungsgesetzen gilt § 317 Abs. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), entsprechend.

(2) Soweit für Zwecke der Durchführung des in Artikel 1 genannten Vertrags die Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde oder einer sonstigen Urkunde über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 beantragt wird, ist das Verfahren auf Ausstellung solcher Urkunden gebührenfrei.

Artikel 4

(1) Österreichische Staatsangehörige, die Vertriebene oder Umsiedler deutscher Volkszugehörigkeit sind und am 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten